



## **Soziale Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden: Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden**

### **1. Ausgangslage**

Kunst- und Kulturschaffende weisen aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen oft eine lückenhafte soziale Sicherheit auf. Der Bund schuf 2013 mit Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) eine gesetzliche Grundlage für obligatorische Beiträge an die Pensionskasse oder an die Säule 3a der Kulturschaffenden bei Arbeitsleistungen, die vom Bundesamt für Kultur oder von Pro Helvetia unterstützt werden.

Diese Regelung betrifft allerdings nicht die Kulturförderung der Kantone und Gemeinden, die den weitaus grössten Teil der öffentlichen Kulturförderung leisten. Suisseculture, die Dachorganisation der Kulturschaffenden, fordert bereits seit Längerem, dass auch Kantone, Städte und Gemeinden einen Beitrag leisten, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu verbessern.

Die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK), eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), beschloss 2014 gemeinsam mit der Städtekonferenz Kultur (SKK) und dem Schweizerischen Städteverband (SSV), eine Studie in Auftrag zu geben. Diese Studie sollte unter anderem eine Analyse der gegenwärtigen Situation im Bereich der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden sowie der verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten in diesem Bereich enthalten. Die Studie, die vom Genfer Anwaltsbüro Schneider Troillet erarbeitet wurde, liegt seit Ende November 2015 vor und zeigt Handlungsmöglichkeiten für Städte und Kantone auf, mittels derer die soziale Sicherheit der Kunst- und Kulturschaffenden verbessert werden kann.

### **2. Handlungsoptionen gemäss der Studie von Schneider Troillet**

Die Studie «Soziale Sicherheit der Kunst- und Kulturschaffenden in der Schweiz. Überblick über die aktuelle Situation und Analyse möglicher Handlungsansätze der Kantone und Gemeinden» skizziert drei mögliche Handlungsoptionen für Kantone, Städte und Gemeinden.

#### **Option 1: Status quo**

Die derzeitige Situation bleibt unverändert. Die soziale Sicherheit liegt in der alleinigen Verantwortung der Kunst- und Kulturschaffenden. Kantone, Städte und Gemeinden sehen keine Änderung ihrer Praxis oder gesetzlichen Regelungen vor.

#### **Option 2: Verbesserung der sozialen Sicherheit der selbstständig erwerbenden Kunst- und Kulturschaffenden**

Diese Option konzentriert sich auf die selbstständig erwerbenden Kunst- und Kulturschaffenden. Dabei bestehen zwei Varianten – freiwillig oder obligatorisch:



- a) Freiwillige Variante: Zahlen Kunst- und Kulturschaffende einen Teil der Finanzhilfe in die berufliche Vorsorge ein, wird die subventionierende Behörde nach Vorlage des Einzahlungsnachweises ebenfalls einen Betrag in die gebundene Vorsorge (2. oder 3. Säule) einzahlen (in Anlehnung an die Bundesregelung gemäss Art. 9 KFG).
- b) Obligatorische Variante: Die subventionierende Behörde zahlt einen prozentualen Anteil der Finanzhilfe, die gewährt wird und die Arbeit des Kunst-/Kulturschaffenden entschädigt, in die Vorsorgeeinrichtung des betroffenen Kunst-/Kulturschaffenden oder seine gebundene dritte Säule ein (analog zur Bundeslösung gemäss Art. 9 KFG).

Die Studie von Schneider Troillet empfiehlt, eine Mindestschwelle festzulegen. Das heisst, dass die subventionierende Behörde erst ab einer Mindestsumme von 10'000 Franken pro Jahr und Kunst- und Kulturschaffenden einen Beitrag in die soziale Vorsorge vorsehen.

### **Option 3: Verbesserung der sozialen Sicherheit der selbstständig erwerbenden sowie der angestellten Kunst- und Kulturschaffenden**

Diese Option betrifft angestellte ebenso wie selbstständig erwerbende Kunst- und Kulturschaffende. Ziel dieser Option ist, Beiträge an die berufliche Vorsorge für angestellte Kunst- und Kulturschaffende ab dem ersten Arbeitstag und ab dem ersten Lohnfranken zu gewährleisten. Wie bei Option 2 bestehen eine freiwillige und eine obligatorische Variante (für selbstständig Erwerbende kommen die Varianten der Option 2 zum Zug):

- a) Freiwillige Variante: Wenn sich die angestellten Kunst- und Kulturschaffenden einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge anschliessen, leistet der Arbeitgeber Vorsorgebeiträge ab dem ersten Arbeitstag und dem ersten Lohnfranken. Die Freiwilligkeit liegt bei dieser Variante bei den Kunst- und Kulturschaffenden. Die subventionierende Behörde soll den Arbeitgeber nur zum Beitrag verpflichten, falls er vom Kunst- und Kulturschaffenden geleistet wird.
- b) Obligatorische Variante: Die subventionierende Behörde verpflichtet den Arbeitgeber mit einer an die Finanzhilfe geknüpften Auflage, die angestellten Kunst- und Kulturschaffenden ab dem ersten Arbeitstag und dem ersten AHV-pflichtigen Lohnfranken zu versichern.

### **3. Erwägungen aus Sicht der Städte und Gemeinden**

- Der Handlungsbedarf auf Städte- und Gemeindeebene ist grundsätzlich unbestritten. Ein Festhalten am Status Quo (Option 1) ist nicht opportun. Mit der Bundesregelung in Art. 9 KFG wurde die Absicht zum Ausdruck gebracht, die soziale Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden zu verbessern. Dies hat die Erwartungen an Städte und Gemeinden erhöht, ebenfalls Massnahmen zugunsten der sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden zu ergreifen. Eine derartige Lösung vermindert zudem das Risiko, dass Kunst- und Kulturschaffende auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe angewiesen sind.
- Die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden sowie Kantonen unterscheidet sich wesentlich. Einzelne Kantone (bspw. Waadt, Genf) kennen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung einer obligatorischen Variante. In anderen Kantonen (bspw. Bern, Aargau) wurde dies im Gesetzgebungsprozess ausdrücklich abgelehnt.



- Für die Städte und Gemeinden wie auch für die Kunst- und Kulturschaffenden wäre eine minimale Vereinheitlichung im Umgang mit dieser Frage von Vorteil. Weil eine einheitliche Rechtsgrundlage nicht zuletzt aus föderalistischen Gründen nicht realistisch ist, sollten sich die Bestrebungen auf eine möglichst einheitliche, jedoch freiwillig angewendete Praxis fokussieren.
- Dazu können SSV/SKK eine Empfehlung vorlegen, welche die Eckwerte einer Praxis im Sinne eines Minimalstandards definiert. Der Entscheid über die Umsetzung bleibt den einzelnen Städten und Gemeinden überlassen.
- Angesichts der angespannten Finanzlage bei vielen Städten und Gemeinden kann nicht davon ausgegangen werden, dass für die Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen soll budgetneutral erfolgen können.
- Mit einer freiwilligen Variante wird auch die Eigenverantwortung der Kunst- und Kulturschaffenden bzw. die Autonomie der Kulturbranche gestärkt.

#### **4. Empfehlung für eine minimale Praxis von Städten und Gemeinden im Bereich der sozialen Sicherheit für Kunst- und Kulturschaffende**

SSV/SKK empfehlen ihren Mitgliedern, die soziale Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden folgendermassen zu verbessern (in Anlehnung an Varianten 2a und 3a der Studie von Schneider Troillet):

##### **4.1 Für selbstständig erwerbende Kunst- und Kulturschaffende**

- Die subventionierende Stelle leistet einen Beitrag an die berufliche Vorsorge, wenn die Kunst- und Kulturschaffenden nachweisen, dass sie ebenfalls einen Betrag in die gebundene Vorsorge (2. oder 3. Säule) einzahlen. Der Beitrag der subventionierenden Stelle ist gleich hoch wie jener des oder der Kunst- und Kulturschaffenden, maximal aber 6%.
- Diese Regelung umfasst alle Arten von Finanzhilfen, welche den Kunst- und Kulturschaffenden direkt ausgerichtet werden (Gagen, Projekt- und Werkbeiträge, Preise etc.). Sie gilt ab einer Finanzhilfe von mindestens 10'000 Fr. pro Jahr und Kunst- und Kulturschaffenden.

##### **4.2 Für angestellte Kunst- und Kulturschaffende**

Die subventionierende Stelle regt bei den von ihr unterstützten Institutionen und Organisationen, die als Arbeitgeber auftreten, folgende Regelung an, resp. vereinbart sie mit ihnen:

- Die Institutionen oder Organisationen leisten als Arbeitgeber den angestellten Kunst- und Kulturschaffenden Vorsorgebeiträge ab dem ersten Arbeitstag und dem ersten Lohnfranken, wenn die Angestellten nachweisen, dass sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind (vgl. [www.vorsorge-kultur.ch](http://www.vorsorge-kultur.ch)). Der Beitrag des Arbeitgebers ist gleich hoch wie jener des oder der Kunst- und Kulturschaffenden, maximal aber 6%.
- Ob mit dieser Regelung auch eine Erhöhung der Finanzhilfe an den Arbeitgeber verbunden ist, ist im Einzelfall zu klären. Erfahrungen zeigen, dass viele Arbeitgeber diese Praxis bereits anwenden und deshalb nur geringe zusätzliche Mittel nötig sind. Diese können oft innerhalb der bestehenden Finanzhilfe erbracht werden.